

Richtlinie für Spezialisierungen

Information zur Eintragung in die entsprechende Berufsliste

Wien, November 2024

Impressum

Medieninhaber:in und Herausgeber:in:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK),
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Verlagsort: Wien

Wien, Stand: 14. November 2024

Copyright und Haftung:

Ein auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Speicherung auf Datenträgern zu kommerziellen Zwecken, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD Rom.

Im Falle von Zitierungen (im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten) ist als Quellenangabe anzugeben: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (Hg.); Titel der jeweiligen Publikation, Erscheinungsjahr.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Inhalt

Präambel	4
1 Spezialisierungsbereiche.....	6
2 Theoretische Inhalte	7
3 Praktische Inhalte	9
4 Abschluss	10
5 Erforderliche Unterlagen für die Eintragung einer Spezialisierung.....	11
6 Fortbildung im Spezialisierungsbereich	13
7 Übergangsbestimmungen gemäß § 48 Abs. 6 PIG 2013.....	14

Präambel

Die Richtlinie versteht sich als Konkretisierung, Interpretation und Ergänzung zur gesetzlich eröffneten Möglichkeit, der Berufsbezeichnung den Hinweis auf Spezialisierungen anzufügen (§§ 20,29 Abs. 5 Psychologengesetz 2013, BGBl. I Nr. 182/2013).

Darin wird festgehalten, dass der Berufsbezeichnung „Gesundheitspsychologin“ oder „Gesundheitspsychologe“ bzw. „Klinische Psychologin“ oder „Klinischer Psychologe“ bis zu höchstens vier Hinweise auf Spezialisierungen in Klammer angefügt werden dürfen, wenn nach Erlangung der Berufsberechtigung entsprechend psychologisch wissenschaftlich begründete Kenntnisse sowie Fertigkeiten in einem schwerpunktspezifischen Arbeitsbereich nachgewiesen werden können, die insbesondere im Rahmen einer mehrjährigen beruflichen schwerpunktspezifischen Tätigkeit und eines zumindest 120 Einheiten umfassenden Weiterbildungscurriculums erworben wurden.

Die angewandte Methode im Spezialisierungsbereich muss jedenfalls ein gewisses Mindestmaß an Rationalität aufweisen und erfordert für ihre Durchführung das umfassende Wissen, das typischerweise im Studium der Psychologie vermittelt wird. Dabei sind Bezeichnungen zulässig, die Schwerpunktfächern des Studiums der Psychologie entsprechen oder bereits bisher berufliche Schwerpunkte kennzeichnen.

Im Sinne der internationalen Vergleichbarkeit der Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Klinischen Psychologie und Gesundheitspsychologie soll im Sinne der Qualitätssicherung die Trias von theoretischem Wissenserwerb, praktischem Kompetenzerwerb und fachlicher Anleitung bzw. Supervision auch im Bereich der Spezialisierungen beibehalten bleiben.

Bei Spezialisierungen im Bereich der Klinischen Psychologie und Gesundheitspsychologie wird jeweils von einem breiten Spektrum an Störungsbildern bzw. Fragestellungen oder Kasuistiken ausgegangen.

Durch den Erwerb einer Spezialisierung weist ein:e Berufsangehörige:r der Klinischen Psychologie und/oder Gesundheitspsychologie nach, dass sie/er sich in einem definierten Gebiet der Klinischen Psychologie oder Gesundheitspsychologie strukturiert und

qualitätsgesichert weitergebildet hat. Ausbildungszeiten können daher nicht für den Erwerb einer Spezialisierung herangezogen werden.

Am Ende der Weiterbildung in einer der bisher anerkannten Spezialisierungen erhält jede:r Teilnehmer:in ein Zeugnis oder Zertifikat, meist steht auch ein formaler Abschluss am Ende der Weiterbildung.

1 Spezialisierungsbereiche

Aktuell ist die Eintragung folgender Spezialisierungsbereiche möglich, hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Spezialisierung entweder für den Bereich Klinische Psychologie oder für den Bereich Gesundheitspsychologie erfolgt.

Klinische Psychologie:

- Gerontopsychologie
- Kinder-, Jugend- und Familienpsychologie
- Klinische Neuropsychologie
- Notfallpsychologie
- Schmerzpsychologie
- Traumapsychologie

Gesundheitspsychologie:

- Gerontopsychologie
- Kinder-, Jugend- und Familienpsychologie

Die Spezialisierungsbereiche werden vom Expertengremium des Psychologenbeirats laufend geprüft und anschließend entsprechend veröffentlicht.

2 Theoretische Inhalte

Folgende wesentliche Bereiche sind im Rahmen der zumindest 120 Einheiten Theorie eines in sich geschlossenen, durchgängigen Weiterbildungscurriculums für den Spezialisierungsbereich mit Abschlussbestätigung abzudecken:

- Kenntnisse spezifischer Störungsbilder bzw. Fragestellungen
- Kompetenzerwerb in einschlägiger Diagnostik sowie
- Handlungskompetenz (Interventions-, Behandlungs-, Beratungskompetenzen) für ein breites Spektrum an Störungsbildern bzw. Fragestellungen im Spezialisierungsbereich.

Die Inhalte basieren im Wesentlichen auf den vom Psychologenbeirat unter Hinzuziehung von Expertinnen und Experten erarbeiteten und kontinuierlich verbesserten Kriterienkatalogen.

Um homogene Lerngruppen mit dem Ziel ein qualitativ hochwertiges Lernumfeld zu bieten, sind facheinschlägige Weiterbildungscurricula im Spezialisierungsbereich ausschließlich Berufsangehörigen der Klinischen Psychologie bzw. Gesundheitspsychologie zugänglich.

Zu Beginn der Fachweiterbildung ist darauf zu achten, dass möglichst eine Parallelität von theoretischem Weiterbildungscurriculum und supervidierter Praxis gegeben ist. Die 120 Einheiten Theorievermittlung sollen sich über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten erstrecken. Des Weiteren sollte eine parallele Theorievermittlung und supervidierte Praxis über einen Zeitraum von zumindest sechs Monaten erfolgen.

Die Referendierenden haben über eine dem zu lehrenden Bereich entsprechende fachliche Qualifikation zu verfügen. Darüber hinaus haben sie didaktische Fähigkeiten und umfassende praktische Erfahrungen im zu lehrenden Fachbereich nachzuweisen. Bei der Zusammenstellung des Curriculums ist darauf zu achten, dass der Vielfalt des Spezialisierungsbereichs auch in Bezug auf die Referendierenden Rechnung getragen wird.

Der Einsatz von Online-Inhalten sollte begründet erfolgen sowie ein Konzept für qualitätsgesicherte Online-Lehre vorliegen.

Grundsätzlich sind Anrechnungen von gleichwertigen Inhalten, die nach Erwerb der Berufsberechtigung im Rahmen von in- oder ausländischen Aus-, Fort- oder Weiterbildungen absolviert wurden und nicht länger als fünf Jahre zurückliegen, zulässig. Zulässig ist auch eine Anrechnung bereits absolvierter gleichwertiger Inhalte aus einer Weiterbildungseinrichtung bei einem Wechsel in eine andere Weiterbildungseinrichtung. Der formale Abschluss und die Zertifizierung hat in jener Weiterbildungseinrichtung zu erfolgen, in der mehrheitlich die Inhalte der Weiterbildung absolviert worden sind.

Die Teilnahmebestätigungen sollen neben den üblichen formalen Kriterien auch Abstracts der Seminarinhalte sowie den Anteil der Online-Inhalte ausweisen.

3 Praktische Inhalte

Der jeweilige Nachweis der Berufstätigkeit hat:

- ein breites Spektrum an Störungsbildern bzw. Fragestellungen,
- einschlägige Diagnostik (Methoden und Verfahren)
- Handlungskompetenz (Interventions-, Behandlungs-, Beratungskompetenzen) und
- die jeweilige Frequenz im Spezialisierungsbereich aufzuzeigen.

Die facheinschlägige praktische Weiterbildung hat ein breites Spektrum der dem jeweiligen Spezialisierungsbereich zugehörigen Diagnosegruppen bzw. Fragestellungen zu umfassen.

Es kann sich um ambulante, stationäre oder teilstationäre Einrichtungen handeln. Eine Zusammenarbeit mit einem möglichst breiten Netzwerk von Angehörigen verschiedener Gesundheitsberufe ist nachzuweisen. In der freien Praxis ist eine vergleichbare Zusammenarbeit mit Angehörigen verschiedener Gesundheitsberufe zu erwarten und aufzulisten. Für die Gesundheitspsychologie gilt beispielsweise auch die Zusammenarbeit mit Präventiv-Fachkräften, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Personalverantwortlichen, Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmedizinern, Betriebsrätinnen und Betriebsräten und Führungskräften.

Zudem soll die vor Ort vorhandene facheinschlägige Ausstattung am aktuellen Stand der Wissenschaft (diagnostische Verfahren, Therapiematerialien, technische Hilfsmittel etc.) dargestellt werden.

Der Nachweis über die mehrjährige, spezifisch ausgerichtete Berufstätigkeit kann beispielsweise durch ein Arbeitsverhältnis in einer für den Spezialisierungsbereich einschlägigen Einrichtung oder auch durch eine die praktische Tätigkeit begleitende Supervision durch eine:n im selben Spezialisierungsbereich ausgewiesene:n Berufsangehörige:n im Ausmaß von 20 Einheiten erbracht werden. Es ist auf eine Parallelität von Praxis und regelmäßiger begleiteter Supervision zu achten.

4 Abschluss

Die Weiterbildung in einem Spezialisierungsbereich schließt mit einer Zertifizierung ab. Der erfolgreiche Abschluss, setzt eine zumindest 80-prozentige Anwesenheit voraus. Eine aktive Teilnahme an den Veranstaltungen wird vorausgesetzt.

Im Rahmen des Abschlusses ist der Nachweis über die Fähigkeit zur Anwendung des erlernten Wissens und der erworbenen Kompetenzen zu belegen, insbesondere auf Basis von mindestens zwei unterschiedlichen Einzelfalldarstellungen bzw. Kasuistiken/Projekten.

Die Einzelfalldarstellungen bzw. Kasuistiken/Projekte sollen im Fachkreis angeleitet von einer/einem im selben Spezialisierungsbereich ausgewiesenen Berufsangehörigen (gem. Eintragung in der Berufsliste) oder eine Person mit gleichwertiger Kompetenz diskutiert und verteidigt werden. Für die zuhörenden Berufsangehörigen kann diese Zeit als Supervision angerechnet werden.

5 Erforderliche Unterlagen für die Eintragung einer Spezialisierung

Die Eintragung einer Spezialisierung erfordert folgende vorzulegende Unterlagen:

- ein Abschlusszertifikat der Weiterbildung im Spezialisierungsbereich, **oder** Nachweise/Bestätigungen der Absolvierung eines Weiterbildungscurriculums im Umfang von zumindest 120 Einheiten;
 - ohne Zertifikat: folgende wesentliche Bereiche sind im Rahmen der Theorie für den Spezialisierungsbereich mit Abschlussbestätigungen abzudecken:
 - Kenntnisse spezifischer Störungsbilder
 - Kompetenzerwerb in einschlägiger Diagnostik sowie
 - Handlungskompetenz (Interventions-, Behandlungs-, Beratungskompetenzen) für ein breites Spektrum an Störungsbildern im Spezialisierungsbereich
- sollte eine mindestens 2-jährige Berufserfahrung nicht im entsprechendem Zertifikat bestätigt sein: einen Nachweis einer mehrjährigen (zumindest zwei Jahre) aktuellen beruflichen Vollzeittätigkeit (verlängert sich bei Teilzeitarbeit), in welchem bestätigt wird, dass ein breites Spektrum an Störungsbildern, einschlägiger Diagnostik und Handlungskompetenz, Interventions-, Behandlungs-, Beratungskompetenzen im Spezialisierungsbereich abgedeckt wird, entweder:
 - in einer *einschlägigen Einrichtung* (Dienstgeber) für den Spezialisierungsbereich, oder
 - eine *freiberufliche Tätigkeit* (in freier Praxis; ca. 2000 Stunden) im jeweiligen Spezialisierungsbereich **samt begleitender Supervision** durch einen im selben Spezialisierungsbereich ausgewiesenen Berufsangehörigen im Ausmaß von **20 Einheiten**; (d.h. Sie bestätigen, dass Sie im Rahmen ihrer freiberuflichen Tätigkeit in den entsprechenden Bereichen – wie oben aufgelistet – tätig waren)

Das Ansuchen auf Eintragung eines Spezialisierungsbereiches in die Berufslisten der Klinischen Psychologie und/oder Gesundheitspsychologie samt Anschluss aller erforderlichen Nachweise ist per E-Mail an ipp.office@gesundheitsministerium.gv.at oder postalisch beim

*Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1030 Wien*

einzubringen. Das Ergebnis der fachlichen Prüfung wird durch die Behörde schriftlich bestätigt. In Folge kann auf Visitenkarten, Foldern, Praxisschild, Homepage die Spezialisierung wie folgt ausgewiesen werden:

„Mag. M. Muster Klinischer Psychologe (Schmerzpsychologie)“

„Mag.a M. Muster Gesundheitspsychologin (Gerontopsychologie)“

Es wird darauf hingewiesen, dass die Eintragung einer Spezialisierung in die jeweilige Berufsliste gebührenpflichtig ist.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage des Psychologengesetzes 2013 und unter Berücksichtigung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Anfragen können per E-Mail an ipp.office@gesundheitsministerium.gv.at unter Angabe einer Telefonnummer gerichtet werden.

6 Fortbildung im Spezialisierungsbereich

Haben Berufsangehörige einen Hinweis auf Spezialisierung in einem Klammersausdruck der Berufsbezeichnung in der Berufsliste angefügt, so ist im Rahmen der Fortbildung auch darauf zu achten, dass diese spezialisierte Kompetenz am aktuellen Stand der Wissenschaft erhalten bleibt. Zumindest 10 Prozent der gesetzlich festgelegten Fortbildungspflicht von 150 Einheiten innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren sollen daher im jeweiligen Spezialisierungsbereich absolviert werden.

7 Übergangsbestimmungen gemäß § 48 Abs. 6 PIG 2013

Wurde die Kompetenz im Spezialisierungsbereich vor Inkrafttreten des Psychologengesetzes 2013 am 01.07.2014 erworben, können die Übergangsbestimmungen zur Anwendung gelangen. Die Eintragung eines Spezialisierungsbereichs erfordert den Nachweis einer fünfjährigen kontinuierlichen beruflichen schwerpunktspezifischen Tätigkeit im Spezialisierungsbereich bis zum 30.06.2014 als selbständig berufsberechtigte:r Berufsangehörige:r. Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung die Tätigkeit länger als fünf Jahre zurück, so ist durch entsprechende Fortbildungen eine Aktualisierung dieses Spezialisierungsbereichs nachzuweisen (zumindest 16 Einheiten Fortbildung und 4 Einheiten fallbezogene Supervision im jeweiligen Spezialisierungsbereich innerhalb der letzten fünf Jahre).

Der jeweilige Nachweis der Berufstätigkeit hat ein breites Spektrum an Störungsbildern bzw. Fragestellungen, einschlägiger Diagnostik und Handlungskompetenz (Interventions-, Behandlungs-, Beratungskompetenzen) und jeweiliger Frequenz im jeweiligen Spezialisierungsbereich aufzuzeigen:

- Bei Berufstätigkeit in einer für den Spezialisierungsbereich fach einschlägigen Einrichtung ist die Bestätigung der Einrichtung vorzulegen. Diese hat neben der Bestätigung der Dauer und des Ausmaßes der Tätigkeit folgende Informationen zu beinhalten: Spektrum an Störungsbildern bzw. Fragestellungen, einschlägiger Diagnostik und Handlungskompetenz (Interventions-, Behandlungs-, Beratungskompetenzen) und deren Frequenz im jeweiligen Spezialisierungsbereich.
- Bei Berufstätigkeit in freier Praxis ist eine Auflistung – die wahrheitsgemäße Ausführung ist durch eigenhändige Unterschrift an Eides statt zu bestätigen – der fach einschlägigen Behandlungen/Interventionen/Diagnostik unter Nennung der Störungsbilder bzw. Fragestellungen und der Frequenz); ergänzend dazu ist begleitende Fallsupervision (durch ein:e im selben Spezialisierungsbereich ausgewiesene:r Berufsangehörige:r) und/oder Intervision (unter Fachexperten und Fachexpertinnen des Spezialisierungsbereichs) und/oder theoretische Fortbildung zum beantragten Spezialisierungsbereich im Mindestausmaß von insgesamt 50 Einheiten zu belegen.

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

post@sozialministerium.at

sozialministerium.at